

AVV Gelnhausen · Gutenbergstrasse 2 · 63571 Gelnhausen

L

Hausanschrift: Gutenbergstrasse 2

63571 Gelnhausen

Postanschrift: Postfach 1465, 63554 Gelnhausen
Amt/Referat: 39/Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Ansprechpartner/in: Herr Dr. Zimmer

Aktenzeichen: 39-

Telefon: 06051-85155-10
Telefax: 06051-85155-11
E-Mail: veterinaeramt@mkk.de

Sprechzeiten: Mo.-Fr. 08.00-12.00 Mo.-Do. 13.00-16.00 Uhr

J Gebäude/Zimmer: Gutenbergstr. 2

Allgemeinverfügung des Main-Kinzig-Kreises zur Aufstallung von Geflügel

Aufgrund von § 13 Absatz 1 der Geflügelpestverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.Oktober 2018 (BGBI. I S.1665, 2664) i.V.m. § 4 Abs.2 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBi. I S.1170) und § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesen und der Lebensmittelüberwachung vom 21.März 2005 (GVBI. S.229), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2019 (GVBI. S.430) erlässt der Landrat des Main-Kinzig-Kreises folgende

Allgemeinverfügung

- 1. Tierhaltern, die Geflügel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nummer 2 und/ oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 3 der Geflügelpestverordnung
 - a.) in gewässernahen Gebieten der Städte und Gemeinden Bad Soden-Salmünster, Brachttal, Bruchköbel, Erlensee, Gelnhausen, Großkrotzenburg, Gründau, Hasselroth, Hanau, Langenselbold, Linsengericht, Maintal, Rodenbach und Wächtersbach
 - b.) in ausgewiesenen Gebieten der Städte und Gemeinden Bruchköbel, Erlensee, Steinau, Schöneck, Sinntal, Bad Orb, Bad Soden-Salmünster, Brachttal, Neuberg, Niederdorfelden, Nidderau und Birstein

halten, wird ab sofort eine Aufstallung des Geflügels angeordnet

- 1.1 in geschlossenen Ställen oder
- 1.2 unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), zu halten.

Zu a.) Als gewässernahe Gebiete im Sinne von Punkt a des Satz 1 gelten die in den beigefügten Karten farblich hervorgehobenen Bereiche. Die Karten sind Bestandteil dieser Verfügung und auch

unter https://www.mkk.de/aktuelles/oeffentliche_bekanntmachungen/bekanntmachungen.html_abrufbar.

Zu b.) Als Gebiete im Sinne von Punkt b des Satz 1 gelten die in den beigefügten Karten farblich hervorgehobenen Bereiche. Die Karten sind Bestandteil dieser Verfügung und auch unter https://www.mkk.de/aktuelles/oeffentliche_bekanntmachungen/bekanntmachungen.html abrufbar.

Die Aufstallpflicht gilt auch für in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten der Ordnungen Greifvögel und Falkenartige in den unter 1a und 1b genannten Gebieten.

Ausnahmen im Einzelfall nach § 13 Abs. 3 der Geflügelpestverordnung bedürfen der Genehmigung meiner Behörde.

- 2. Das Mieten und Vermieten von Geflügel der Arten im Sinne des § 1 Abs.2 Nr. 2 der Geflügelpestverordnung im Main-Kinzig-Kreis wird untersagt.
- 3. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1 bis 2 getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs.2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.März 1991 (BGBI. I S.686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.Dezember 2020 (BGBI. I S.2694) angeordnet.
- 4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Die in den Ziffern 1 und 2 getroffenen Regelungen werden abhängig von den zukünftigen Entwicklungen der Seuchensituation neu bewertet und dann angepasst. Diese öffentlich bekanntgemachte Allgemeinverfügung und Ihre Begründung kann beim Landrat des Main-Kinzig-Kreises, Gutenbergstraße 2, 63571 Gelnhausen, nach vorheriger Terminvereinbarung (06051-85-15510) oder auf der Homepage des Main-Kinzig-Kreises unter https://www.mkk.de/aktuelles/oeffentliche_bekanntmachungen/bekanntmachungen.html eingesehen werden.

Begründung

- In Deutschland sind seit dem 30.10.2020 über 650 HPAIV H5 Fälle bei Wildvögeln, 66 Ausbrüche bei <u>A.</u> Geflügel, davon drei bei gehaltenen Tieren in Tierparks festgestellt worden. Außerdem meldeten 25 europäische Länder Wildvogelfälle bzw. Ausbrüche von HPAIV des Subtyps H5 bei gehaltenen Vögeln. Das Risiko der Ausbreitung in Wasservogelpopulationen und des Eintrags in Geflügelhaltungen und Vogelbeständen (z.B. zoologische Einrichtungen) wird als hoch eingestuft. In Gebieten mit einer hohen Dichte von Geflügelhaltungen ist von einem hohen Eintragsrisiko durch Verschleppung des Virus zwischen Geflügelhaltungen auszugehen. Nach Funden von Influenza-Viren HPAIV H5 bei 7 Schwänen in Biebesheim (Groß-Gerau) am 06.03.2021, einem Schwan und einem Graureiher in Romrod (Vogelsberg) am 08.03.2021, 5 Schwänen in Biebesheim am 08.03.2021 sowie 2 Schwänen in Offenbach-Stadt am 09.03.2021 und einem Schwan in der Stadt Frankfurt am Main am 10.03.2021 war die Aufstallung zum Schutz gehaltener Vögel anzuordnen.
- **B.** Nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung ist der Landrat des Main-Kinzig-Kreises zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Zu Nummer 1 der Verfügung:

Gemäß § 13 Absatz 1 der Geflügelpestverordnung ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

1.a) Da sich in den gewässernahen Gebieten wildlebende Wasser- und Zugvögel sammeln, rasten und brüten, bedingen die örtlichen Gegebenheiten ein erhebliches Vorkommen von denjenigen Wasservögeln, bei denen das Virus der Geflügelpest HPAI H5 vom Subtyp H5N8 in Deutschland festgestellt wurde.

1.b) Maßgebend waren hierbei Gebiete, die in der Nähe von Geflügelbetrieben mit einer Tierzahl von mindestens 1000 oder in sogenannten geflügeldichten Regionen, mit einer Tierzahl von über 300 pro Quadratkilometer liegen.

Die Anordnung der Aufstallung in Gebieten, die in der Nähe von Geflügelbetrieben mit einer Tierzahl von mindestens 1000 oder in sogenannten geflügeldichten Regionen, mit einer Tierzahl von über 300 pro Quadratkilometer liegen, erfolgte, da der Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza in einer Geflügelhaltung innerhalb weniger Kilometer erhebliche Konsequenzen für einen betroffenen Großbetrieb hat.

Die Aufstallung/ Haltung unter einer Schutzvorrichtung sämtlicher im Beobachtungsgebiet gehaltener Vögel gemäß § 13 Absatz 1 der Geflügelpestverordnung war notwendig, da durch den direkten und indirekten Kontakt gehaltener Vögel zu Wildvögeln ein hohes Eintragungsrisiko hochpathogener aviärer Influenzaviren in Vogelhaltungen besteht.

Oberste Priorität hat der Schutz des Geflügels vor einem Eintrag und der möglichen Verbreitung von HPAIV Infektionen. Die Aufstallung von Vögeln und weitere Biosicherheitsmaßnahmen minimieren das Risiko eines direkten und indirekten Kontaktes (sofern rot markierter Bereich raus: hier: Anpassung) mit infizierten Wildvögeln zuverlässig und sind somit, zusätzlich zu der gesetzlich ohnehin vorgeschriebenen Aufstallung innerhalb des Sperrbezirkes, eine geeignete und innerhalb des um das Ausbruchsgeschehen angeordnete Beobachtungsgebietes notwendige Maßnahmen, um weiteren Eintrag des Virus der hochpathogenen aviären Influenza in Vogelhaltungen entgegenzuwirken.

Das Virus der aviären Influenza wird vor allem durch direkten Kontakt zu infizierten Tieren, aber auch über Kot und andere Ausscheidungen infizierter Tiere und kontaminierte Materialien wie Einstreu übertragen. Hierbei spielen Wildvögel als Eintragsquelle eine wichtige Rolle, da sie Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu kontaminieren können.

Besonders Wasservögel stellen nach den vorliegenden Erkenntnissen ein Risiko dar, da diese infiziert sein können und den Erreger ausscheiden, ohne selbst Krankheitssymptome zu zeigen. Dadurch sind insbesondere Freilandhaltungen und Stallhaltungen bei denen keine adäquate Schutzvorrichtung gegen das Eindringen von infizierten Wildvögeln besteht, gefährdet, da hier ein direkter Kontakt mit infizierten Wildvögeln (sofern rot markierter Bereich: hier Anpassung) und kontaminiertem Material naturgemäß möglich ist.

Auch gemäß Risikoeinschätzung durch das FLI (Friedrich-Löffler-Institut) zum Auftreten von HPAIV H5 in Deutschland bewertet dieses das Risiko des Eintrags des bei Wild- und Hausgeflügel aufgetretenen hochpathogenen Geflügelpestvirus H5 in Geflügelbestände durch Wildvögel als hoch.

Zu Nummer 2 der Verfügung:

Durch das Mieten und Vermieten von Geflügel wechseln hochempfängliche Tiere in kurzen Zeiträumen die Standorte. Gemietete und vermietete Tiere bleiben in der Regel nur 2 bis 4 Wochen bei den Mietern. Eine Aufstallung ist in den kleinen mitgemieteten Geflügelhäusern in der Regel nicht möglich. Somit bergen das Mieten und Vermieten der Tiere hohe Risiken der Verschleppung von HPAIV H5 über größere Gebiete in kurzen Zeiträumen. Die zu Nummer 1 und Nummer 2 getroffenen Aussagen treffen auch hier sinngemäß zu.

Zu Nummer 3 der Verfügung:

Die sofortige Vollziehung der Ziffer 4 dieser Verfügung war gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung für die Ziffern 1 bis 3 anzuordnen, da der Ausbruch der Geflügelpest mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahme zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche (hier: die Aufstallung des Geflügels) muss daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seucheneinschleppung gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Ziffern 1 bis 3 einem

entgegenstehenden privaten Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs. Die effektive Verhinderung erheblicher tiergesundheitlicher und wirtschaftlicher Schäden ist höher zu bewerten als das entgegenstehende Interesse einzelner, von den Folgen der Anordnung verschont zu werden. Im überwiegenden öffentlichen Interesse muss sichergestellt werden, dass die getroffenen Anordnungen sofort vollzogen werden können. Angesichts der konkreten Gefährdungslage kann die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und den damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Umsetzung der notwendigen Maßnahmen nicht hingenommen werden.

Zu Nummer 4 der Verfügung:

Da mit der Verfügung ein großer Adressatenkreis angesprochen wird, wäre eine Einzelbekanntmachung untunlich, da sie die Effizienz der tiergesundheitsrechtlichen Maßnahmen erheblich beeinträchtigen würde. Damit besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse für eine öffentliche Bekanntmachung (§ 41 Abs. 3 Satz 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz). Da nur eine möglichst schnelle Befolgung der angeordneten tiergesundheitsrechtlichen Maßnahmen eine ausreichende Prävention entfaltet, ist es ebenso im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich und angemessen, die Bekanntgabefiktion des § 41 Abs.4 Satz 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz entsprechend zu verkürzen (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Main-Kinzig-Kreises, Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Gutenbergstraße 2 in 63571 Gelnhausen einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist der Tag des Eingangs bei dem Landrat maßgebend, nicht der Tag der Absendung.

Gelnhausen, 10.03.2021

Main-Kinzig-Kreis

Der Landrat

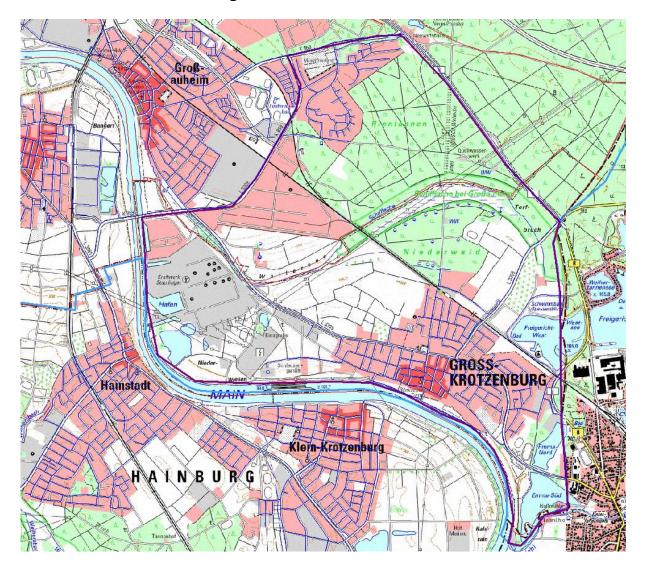
Amt für Neterinärwesen und Verbraucherschutz

Im Auftrag

Anlage zu A:

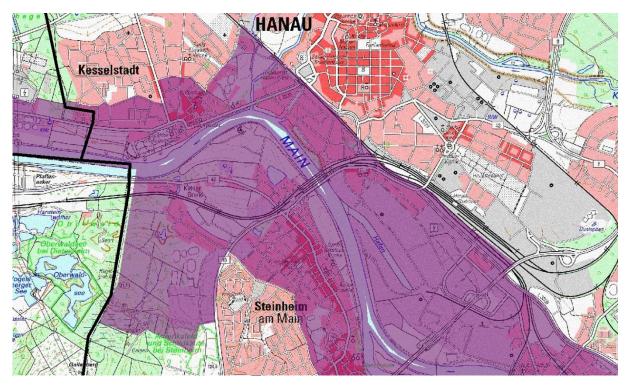
Anlage zur tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zum Schutz vor der aviären Influenza vom 10.03.2021 ;

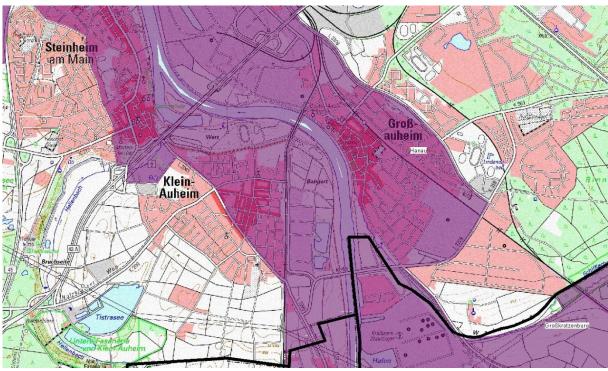
Gemeinde: Großkrotzenburg



Die Beschreibung des betroffenen Gebietes in Worten findet sich auf den Seiten 7 und 8.

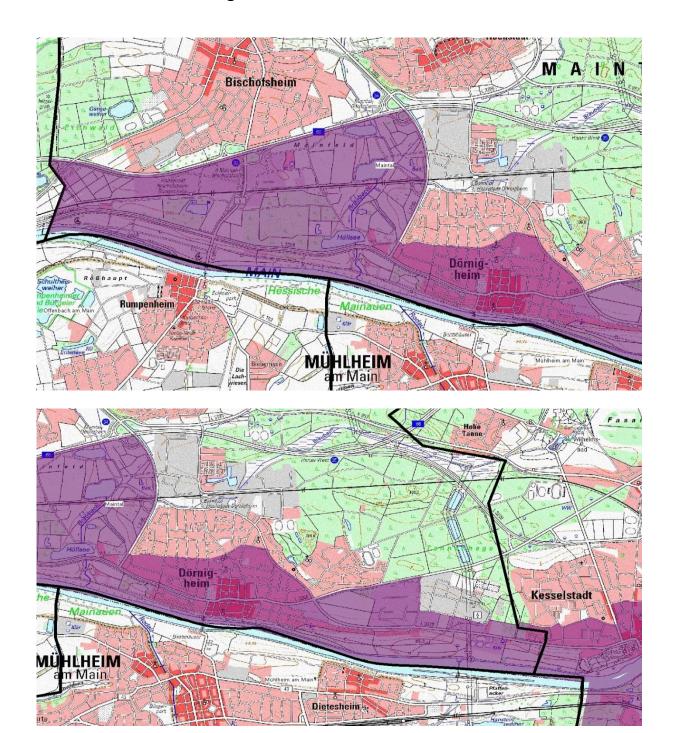
Gemeinde: Hanau (incl. betroffene Stadtteile)





Die Beschreibung des betroffenen Gebietes in Worten findet sich auf den Seiten 7 und 8.

Anlage zur tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zum Schutz vor der aviären Influenza vom 10.03.2021; Gemeinde: Maintal-Dörnigheim

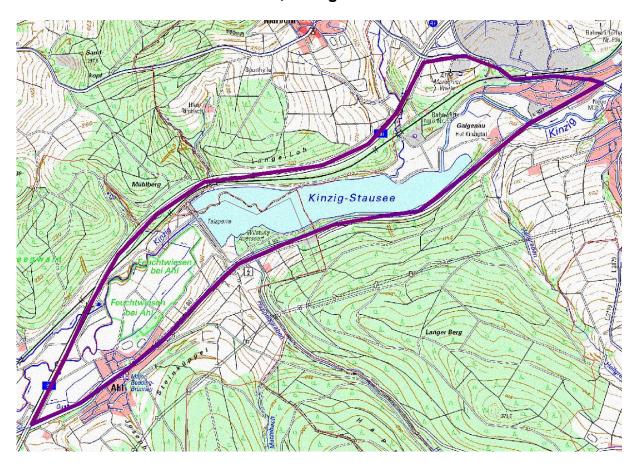


Die mainnahen Gebiete in Hanau, Maintal und Großkrotzenburg werden im Uhrzeigersinn von folgender Linie eingegrenzt:

Beginn am nördlichsten Punkt, Kreuzung Salisweg mit der Bahnlinie zwischen den Haltepunkten Hanau-West und Hanau-Wilhelmsbad. Von dort der Bahnlinie nach Südosten folgend bis zur Kreuzung mit der B 43 a südlich des Hauptbahnhofs. Der B 43 a kurz nach

Südosten folgend bis zur Kreuzung mit der L 3309, dieser nach Südosten folgend bis zum Kraftwerk Staudinger. Dort auf die Gemarkungsgrenze wechselnd und dieser nach Osten folgend, ab der Schifflache nach Süden folgend östlich vorbei an Großkrotzenburg bis zur südlichen Gemarkungsgrenze auf Höhe Emma Süd. dort nach Gemarkungsgrenze folgend bis zum Main. Diesen nach Norden und Westen folgend bis zum nördlichen Ende Staudinger, dort nach Westen auf die Gemarkungsgrenze Klein-Auheim wechselnd, dieser nach Westen folgend bis zur Kreuzung mit der Bahnlinie, dieser nach Norden folgend bis zur Kreuzung mit dem Reitweg, diesem nach Südwesten folgend, der L 3065, dieser nach Nordwesten folgend, entlang An der Wiesenhecke nach Westen, der L 3065 nach Norden folgend, von dort auf die Von Eiff-Straße springend, dieser nach Norden folgend, die Darmstädter Straße kreuzend in die Eppsteinstraße, dieser nach Norden folgend bis zur Pfaffenbrunnenstraße, dieser nach Nordwesten folgend bis zur B 45, dieser nach Süden folgend bis zur Gemarkungsgrenze in Höhe Gailingsweg. Von dort entlang der Gemarkungsgrenze nach Westen und dann nach Norden folgend bis zum Main. Diesen nach Westen folgend bis kurz westlich Bootshafen Mainkur. Dort der Gemarkungsgrenze nach Norden folgend bis zur A 66, dieser nach Osten folgend bis zur Abfahrt Dörnigheim, dort auf die L 3195 nach Süden wechselnd bis zur Höhe Zufahrt Im Linnen, dort nach Osten auf die Westendstraße wechselnd, weiter nach Osten entlang Breitscheid- und Beethovenstraße, entlang Wichernstraße, auf die Berliner Straße wechselnd, dieser nach Südosten und Osten folgend bis zur Kreuzung Kennedystraße, dieser nach Osten folgend, nach Süden in die Honeywellstraße abbiegend, nach Osten in die Industriestraße abbiegend, an deren Ende in gerader Linie nach Osten auf Auf der Burg springen, dieser kurz nach Norden folgend bis auf Höhe Keplerstraße und in gerader Linie nach Osten auf die Keplerstraße. Von dort weiter nach Westen in die Kantstraße und Karlsbader Straße, von dort nach Norden in die Burgallee, von dort nach Osten in die Georg-Wolff-Straße, weiter in die Friedhofstraße nach Osten und Südosten bis zur Kreuzung mit dem Salisweg. Diesem zum Ausgangspunkt nach Nordosten folgend.

Gemeinde: Bad Soden-Salmünster; Kinzig-Stausee

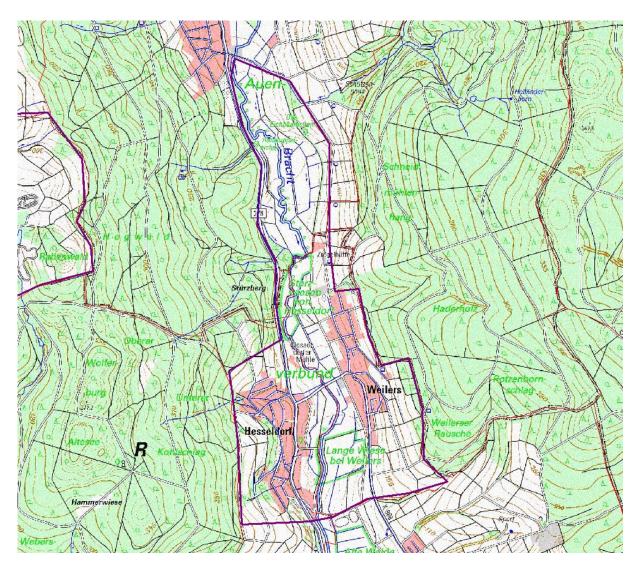


in Worten:

Nördliche Begrenzung: Die A 66 bis zur Autobahnabfahrt Steinau a. d. Str. Östliche Begrenzung: Der Bahnhofstraße in der Gemarkung Steinau a. d. Str. folgend bis zur Leipziger Straße.

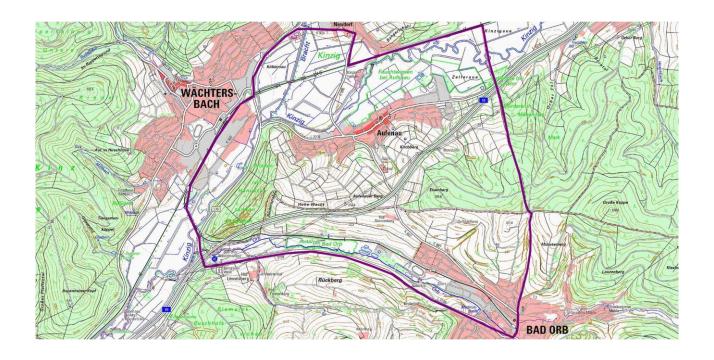
Südliche Begrenzung: Der K 987 folgend bis zur Gemarkung Ahl, die Leipziger Straße folgend bis zur A 66.

Gemeinde: Brachttal



in Worten: Auen der Bracht, südlich der Bebauung Schlierbach beginnend, östlich der Straße nach Weilers folgend, am Beginn der Ortsbebauung Weilers nach Osten zur Waldrandgrenze springend, dieser nach Süden folgend bis zur Gemarkungsgrenze Weilers als südlicher Begrenzung. Nach Westen fortgesetzt entlang der Wohnbebauung Hesseldorf zum Waldrand, dort nach Norden dem Waldrand folgend auf die B 276, dieser folgend bis zum Ortseingang Schlierbach.

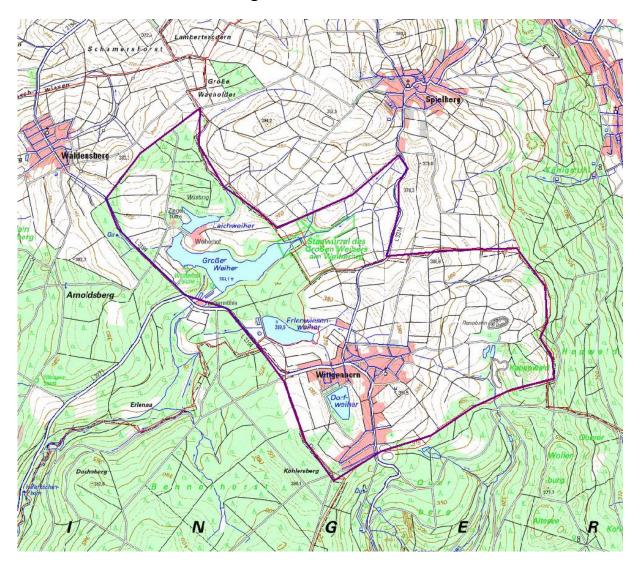
Gemeinde: Wächtersbach, Aufenau, Neudorf



Beschreibung:

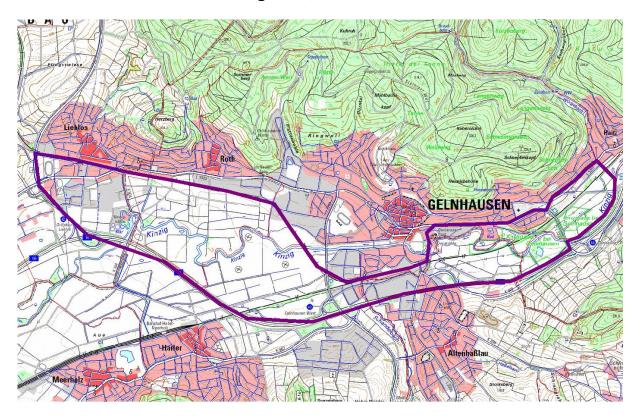
Nördliche Begrenzung in der Gemarkung Neudorf die Straße Am Rosengarten, dann der K 886 in Richtung Aufenau folgend bis Höhe Bahngleise. Den Bahngleisen nach Osten folgend bis zur der Gemeinde Bad Soden-Salmünster. Dieser nach Süden folgend bis zum Parkplatz Dreiländereck, weiter nach Süden entlang der Salmünsterer Straße in Bad Orb. Nach Westen der Ludwigstraße (L3199) folgend, auf die B 276 Richtung Birstein wechselnd bis zur Kreuzung mit den Bahngleisen. Diesen nach Norden entlang Wächtersbachs folgend bis zur erneuten Kreuzung mit der B 276, hier dieser folgend bis zum Abzweig nach Neudorf, K 924, dieser folgend zum Ausgangspunkt.

Gemeinde: Wächtersbach-Wittgenborn



in Worten: Von Wächtersbach komplette Gemarkung Wittgenborn, von der Gemarkung Waldensberg der Wald südlich des Ortes östlich der L 3194 inklusive des südwestlichsten Zipfels der Gemarkung Spielberg der Gemeinde Brachttal, westlich der L 3314 bis auf Höhe des Feldweges, der zur Stauwurzel des Großen Weihers führt.

Gemeinde: Gelnhausen, Linsengericht, Gründau



in Worten:

Nördliche Begrenzung ab Höhe der B 457 in der Gemarkung Lieblos den Bahngleisen folgend bis zur Gemarkung Gelnhausen. Der Straße an der Burgmühle folgend bis zur Barbarossastraße, dieser folgend bis zur Birsteiner Straße, dieser folgend bis zum Würgebach in der Gemarkung Haitz. Südliche Begrenzung die A 66.

Westliche Begrenzung die B 457.

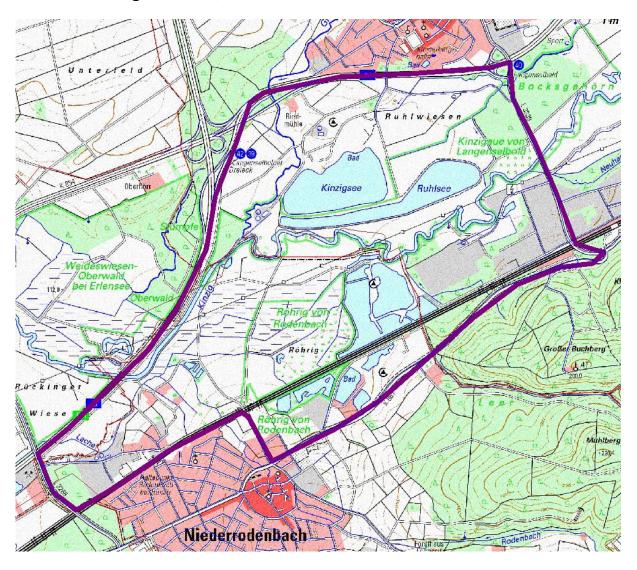
Gemeinde: Gelnhausen, Gründau; Hasselroth, Langensebold



in Worten:

Nördliche Begrenzung die A 66 bis zur östlichen Begrenzung die K 904. Südliche Begrenzung die Bahngleise bis zur Kinzigstraße in Richtung Langenselbold.

Gemeinde: Langenselbold, Rodenbach



in Worten:

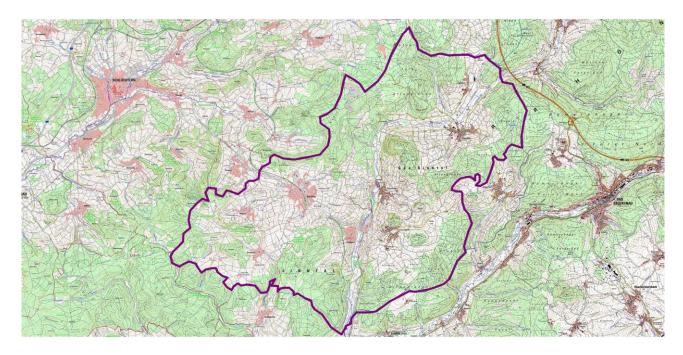
Nördliche Begrenzung die A 66 bis zur Autobahnabfahrt 40 Langenselbold. Östliche Begrenzung die L 3339.

Südliche Begrenzung die K 861 folgend bis zur Gemarkung Niederrodenbach, der Kinzigstraße folgend bis zu den Bahngleisen, diesen folgend bis Höhe der L 3268. Westliche Begrenzung ist die A 66.

Anlage zu B:

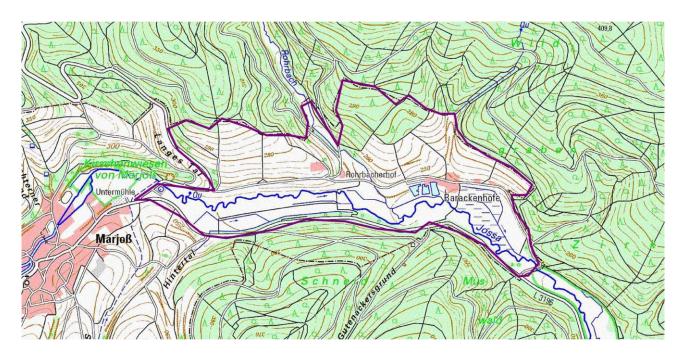
Anlage zur tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zum Schutz vor der aviären Influenza vom 10.03.2021;

Gemeinde: Sinntal Gemarkungen Oberzell, Schwarzenfels, Mottgers, Breunings, Weiperz, Sterbfritz und Weichersbach



Anlage zur tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zum Schutz vor der aviären Influenza vom 10.03.2021;

Gemeinde: Steinau an der Straße

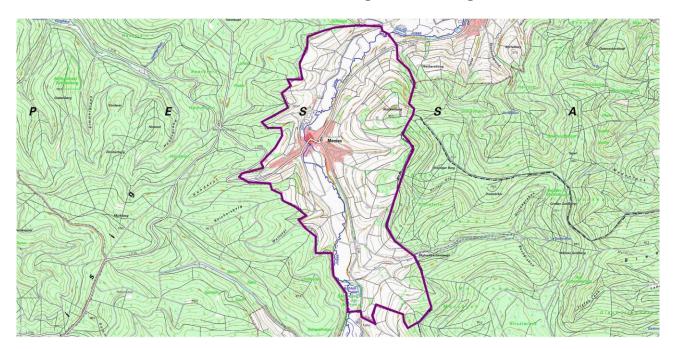


In Worten: Von der Gemarkung Marjoss der östlichen Gemarkungsgrenze nach Süden folgend, der L 3196 nach Marjoss folgend, vor Marjoss nach Norden abbiegend der L 3196

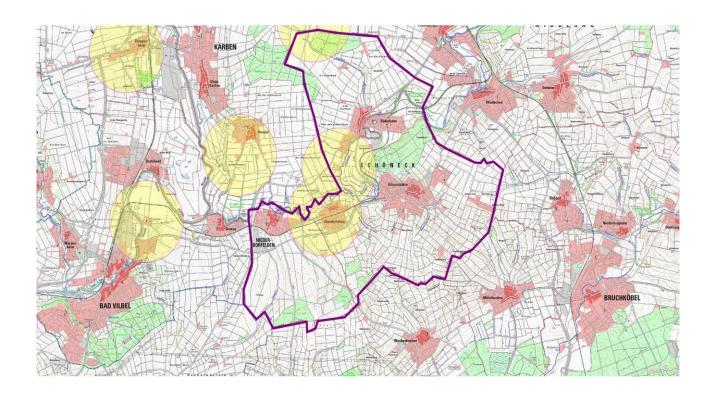
weiter folgend bis zur Gemarkungsgrenze, von dort der Gemarkungsgrenze in östlicher Richtung folgend bis zum Ausgangspunkt östlich der Barackenhöfe.

Anlage zur tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zum Schutz vor der aviären Influenza vom 10.03.2021;

Gemeinde: Bad Soden-Salmünster, vollständige Gemarkung Mernes



Gemeinde: Niederdorfelden und Schöneck Ortsteile Büdesheim, Kilianstädten und Oberdorfelden

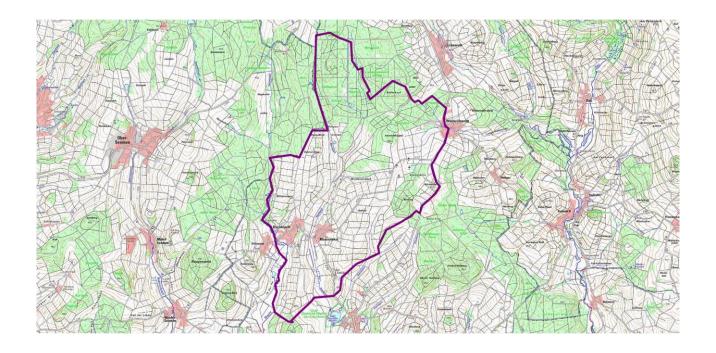


Anlage zur tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zum Schutz vor der aviären Influenza vom 10.03.2021;

Gemeinde: Nidderau Gemarkung Erbstadt

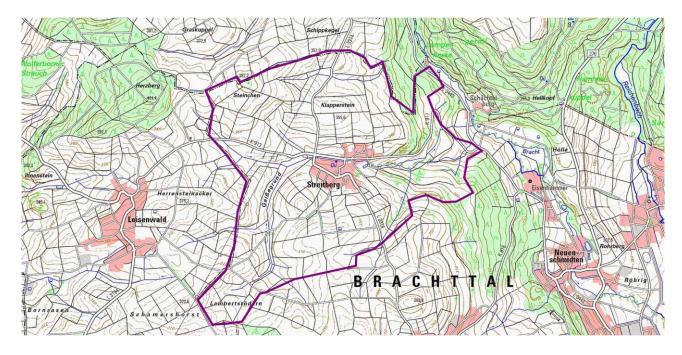


Gemeinde: Birstein Gemarkungen Mauswinkel und Kirchbracht sowie der Bereich der Gemarkung Wüstwillenroth westlich der B 276

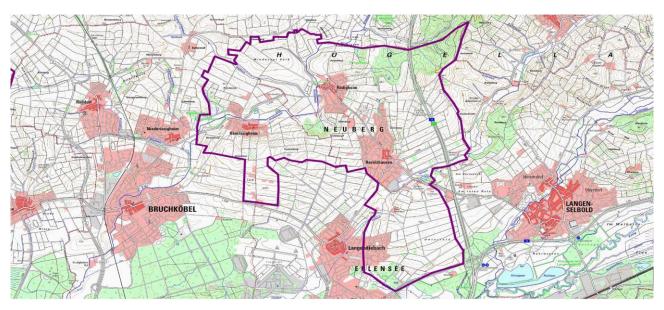


Anlage zur tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zum Schutz vor der aviären Influenza vom 10.03.2021;

Gemeinde: Brachttal Ortsteil Streitberg



Gemeinde: Erlensee, Neuberg und Bruchköbel



in Worten:

Von Bruchköbel die Gemarkung Oberissigheim, außerdem die westlichen Anrainerhöfe der Straße An der Landwehr der Gemarkung Bruchköbel. Von Neuberg die Gemarkungen Rüdigheim und Ravolzhausen, von Erlensee der Teilbereich der Gemarkung Langendiebach, der von nachfolgenden Grenzen eingerahmt wird: Beginn an der Kreuzung der Gemarkungsgrenze zu Rüdigheim im Nordosten, von dort nach Süden der Gemarkungsgrenze folgend bis zum Kreuzung mit der K 854, dieser nach Westen folgend bis zur Kreuzung mit dem Landwehrbach, diesem nach Nordwesten und schließlich nach Norden folgend bis zur Untermühle. Von dort nach Nordwesten auf die L 3193, dieser nach Norden folgend bis zur Gemarkungsgrenze Ravolzhausen.